

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 6. 7. 2016

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
RdErl. 25. 5. 2016, EU-Strukturfondsförderung 2014 — 2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) 64100	698	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Beschl. 14. 6. 2016, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	698	I. Justizministerium	
Beschl. 20. 6. 2016, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	698	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Erl. 6. 7. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“) 28010	706
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
RdErl. 21. 6. 2016, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	699	Bek. 28. 6. 2016, Anerkennung der „Abich-Osbahr-Stiftung“	707
Bek. 22. 6. 2016, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“ und über eine Gläubigeraufforderung	700	Bek. 29. 6. 2016, Anerkennung der „Hartmut und Christa Kopp Stiftung“	707
Bek. 22. 6. 2016, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ und über eine Gläubigeraufforderung	700	Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	
Bek. 28. 6. 2016, Änderung der Satzung der „Klävemann-Stiftung“	700	Dekret 15. 5. 2016, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Augustinus, St. Elisabeth, St. Josef und St. Marien, jeweils Nordhorn, sowie der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens, Nordhorn-Brandlecht, und über die Neuerrichtung der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	707
Bek. 6. 7. 2016, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Strukturpapier zur Bedarfsplanung, deren Umsetzung und Analyse im Rettungsdienst	701	Landeswahlleiterin	
		Bek. 28. 6. 2016, Kommunalwahlen am 11. 9. 2016; Anerkennung der Parteien	708
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 27. 6. 2016, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 3. 2016 und 1. 2. 2017	702	Bek. 21. 6. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum Wilhelmshaven	708
RdErl. 28. 6. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO	705	Bek. 27. 6. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Krankenhaus Wittmund	709
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 28. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Beseitigung von Profildefiziten im Ochtumdeich am Altarm der Ochtum zwischen Altensesch und der Zufahrt zum Ochtumsperrwerk	710
Beschl. 20. 6. 2016, Errichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung	705	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 20. 6. 2016, Errichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung; Organisation und Aufgaben 22700	705	Bek. 22. 6. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Öffentliche Bekanntmachung (Jobachem GmbH, Dassel) ...	710
F. Kultusministerium		Stellenausschreibungen	711
Bek. 1. 7. 2016, Stiftung Lager Sandbostel; Satzungsänderung	706		

A. Staatskanzlei**EU-Strukturfondsförderung 2014–2020;
Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-EFRE/ESF)****RdErl. d. StK v. 25. 5. 2016 — 403-46105/5103 —****— VORIS 64100 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

Abschnitt II des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 6. 7. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der bisherigen Nummer 2.1 wird die Nummerierung gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 werden Nummern 2.1 bis 2.4.
 - c) Nummer 2.2 wird gestrichen.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„7. Informationspflichten“.
 - b) In Nummer 7.2.1 werden die Worte „auf der auf das geförderte Vorhaben Bezug genommen wird,“ durch das Wort „so“ ersetzt.
 - c) Nummer 7.2.2 erhält folgende Fassung:
„7.2.2 Für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 7.4 und 7.5 fallen, wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben und mit einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht.“
 - d) Die Nummern 7.4 und 7.5 erhalten folgende Fassung:
„7.4 Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 EUR beträgt, bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A2) für jedes Vorhaben an.
7.5 Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) an:

- 7.5.1 die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR und
- 7.5.2 es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Erläuterungstafel gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens.“

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 698

**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 14. 6. 2016 — StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —****Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 4. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1046)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 14. 6. 2016 wie folgt geändert:

Der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2.27 angefügt:

„2.27 Vollzug von Parteiverboten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz“.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 698

**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 20. 6. 2016 — StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —****Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 14. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 698)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 20. 6. 2016 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5 wird die folgende Nummer 5.22 angefügt:
„5.22 Angelegenheiten der politischen Bildung, soweit sie nicht den schulischen Bereich betreffen“.
2. Nummer 6.5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 6.6 und 6.7 werden Nummern 6.5 und 6.6.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 698

B. Ministerium für Inneres und Sport**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen**

RdErl. d. MI v. 21. 6. 2016
 — 15-12235-4.3.1/4.3.4.1.1 —

— VORIS 27100 —

1. Allgemeines

Die freiwillige und nicht nur vorübergehende Rückkehr von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland oder deren Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland wird von der Internationalen Organisation für Migration (International Organization for Migration — IOM —) im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Wohlfahrtsverbänden/Fachberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Grundlage ist das REAG/GARP-Programm. REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) steht für die Finanzierung von Reisekosten und Reisebeihilfen, GARP (Government Assisted Repatriation Programme) für die Gewährung von Starthilfe. Das Programm hat ab 1. 1. 2016 folgende Ausgestaltung:

2. REAG-Rückkehrhilfen**2.1 Reisekosten**

- 2.1.1 Übernahme der Beförderungskosten bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus oder Flugzeug) ab Bahnhof oder Flugplatz auf dem grundsätzlich kürzesten Weg zum Bestimmungsort.
- 2.1.2 Bei Ausreisen mit privaten Kraftfahrzeugen Gewährung einer Benzinkostenpauschale von 250 EUR pro Fahrzeug, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

2.2 Reisebeihilfen

Erwachsene und Jugendliche erhalten eine Reisebeihilfe von 200 EUR, Kinder unter 12 Jahren 100 EUR.

Keine Reisebeihilfen erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumfrei in Deutschland einreisen können. Das gilt auch für kosovarische Staatsangehörige.

3. GARP-Starthilfen**3.1 Staatsangehörige der Länder**

- 3.1.1 Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Nigeria und Pakistan erhalten eine Starthilfe von 500 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 250 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- 3.1.2 Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidzhan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Gambia, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

3.2 Die maximale Förderhöhe ist bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 27a AsylG, sog. „Dublin-Fall“ zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung, auf 1 500 EUR (Ländergruppe 3.1.1) oder 900 EUR (Ländergruppe 3.1.2) begrenzt.

3.3 Als einseitige Fördermaßnahme des Landes Niedersachsen erhalten Staatsangehörige der Republik Montenegro, die vor dem 1. 1. 2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und ihren Aufenthalt in Niedersachsen haben, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Diese Pro-

grammergänzung wird ab dem 1. 7. 2016 im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2016 gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4. Personenkreis

- 4.1 Über das REAG/GARP-Programm können gefördert werden
- 4.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG,
- 4.1.2 anerkannte Flüchtlinge,
- 4.1.3 sonstige Ausländerinnen und Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten,
- 4.1.4 Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.
- 4.2 Das REAG/GARP-Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU. Hiervon ausgenommen ist der Personenkreis in Nummer 4.1.4.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Hilfen besteht nicht.
- 5.2 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach den §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn sich die Ausreise sonst verzögern würde.
- 5.3 Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden.
- 5.4 Im Übrigen können die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller
- 5.4.1 nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für die Rückkehr oder Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II, SGB XII und SGB VIII beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit);
- 5.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen;
- 5.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen REAG/GARP erhalten haben;
- 5.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (Nummer 4.1.2) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (Nummer 4.1.3) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet;
- 5.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und ggf. auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten;
- 5.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, die die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

6. Verfahren

Die Anträge können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländer- und Leistungsbehörden) oder Wohlfahrtsverbände/Fachberatungsstellen gestellt werden. Einzelheiten zum Verfahren, zur Antragstellung und Bewilligung sind dem Informationsblatt der IOM zu entnehmen. Das Informationsblatt und das zu verwendende Antragsformular können unter www.germany.iom.int aufgerufen werden. Das MI, Tel. 0511 120-6288, übersendet diese Unterlagen auf Anfrage auch per E-Mail.

Zur Realisierung eventueller Rückforderungsansprüche ist es erforderlich, dass die Ausländer- und Leistungsbehörden die IOM umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen unterrichten, denen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

Es ist Anliegen des Landes Niedersachsen, im Rahmen dieses humanitären Hilfsprogramms möglichst vielen mittellosen Ausländerinnen und Ausländern eine Rückkehr oder Weiterwanderung zu ermöglichen. Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die in Betracht kommenden Personen sind daher über dieses und ggf. weitere Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme zu unterrichten. Auf § 11 Abs. 1 AsylbLG wird besonders hingewiesen.

Weitere Informationen können z. B. abgerufen werden über www.mi.niedersachsen.de, www.bamf.de (Rückkehrförderung) und www.germany.iom.int.

7. Schlussabstimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und großen selbständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 699

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“
und über eine Gläubigeraufforderung**

Bek. d. MI v. 22. 6. 2016 — 22.22-12202/1-2 —

Der Verein „Nationaler Widerstand Dortmund“ wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 10. 8. 2012 verboten. Das Verbot ist am 13. 8. 2015 unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 24. 8. 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens „ZA 2.2.-57.07.12“ beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 24. 8. 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 700

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“
sowie dessen Teilorganisationen
„Chicanos MC Chapter Aachen“,
„Chicanos MC Chapter Alsdorf“,
„Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“
und „Diablos MC Heinsberg“
und über eine Gläubigeraufforderung**

Bek. d. MI v. 22. 6. 2016 — 22.22-12202/1-29 —

Der Verein „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 12. 4. 2012 verboten. Das Verbot ist am 3. 8. 2015 unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 24. 8. 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens „ZA 2.2.-57.07.12“ beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 24. 8. 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 700

Änderung der Satzung der „Klävemann-Stiftung“

**Bek. d. MI v. 28. 6. 2016
— 32.21-10243-403-2 —**

Mit Schreiben vom 9. 5. 2016 hat das MI als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die beantragte Satzung der „Klävemann-Stiftung“ genehmigt, mit der zugleich eine Änderung des bisherigen Stiftungszwecks einhergeht.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Unterstützung von Personen mit geringem Einkommen. Der Zweck wird verwirklicht durch Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum sowie sozialen Begegnungsräumen (Wohnprojekte), der diesem Personenkreis zu Bedingungen einer niedrigen wirtschaftlichen Belastung durch Mietaufwendungen zur Verfügung gestellt wird. Die Mieten sind so zu bemessen, dass ein wirtschaftliches Auskommen der Stiftung und somit die Wahrung des Stiftungsvermögens gewährleistet ist. Vorrangig sollen Personen unterstützt werden, die ihren Bedarf durch die Erzielung ihres eigenen Einkommens decken.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klävemann-Stiftung
c/o Stadt Oldenburg
Pferdemarkt 14
26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 700

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Strukturpapier zur Bedarfsplanung,
deren Umsetzung und Analyse im Rettungsdienst**

**Bek. d. MI v. 6. 7. 2016
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird das vom Landesausschuss „Rettungsdienst“ am 6. 11. 2013 beschlossene Strukturpapier zur Bedarfsplanung, deren Umsetzung und Analyse im Rettungsdienst bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 701

Anlage

**Strukturpapier zur Bedarfsplanung,
deren Umsetzung und Analyse im Rettungsdienst**

Inhalt

1. Vorwort
2. Einsatzsysteme
3. Veränderung der RM-Vorhaltung
4. Umsetzung der „Nächste-Fahrzeug-Strategie“

1. Vorwort

Gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettdG) berät der Landesausschuss „Rettungsdienst“ die Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten und befasst sich mit Grundfragen des Rettungsdienstes und seiner Fortentwicklung, insbesondere mit Qualitätsstandards für die Notfallrettung und Qualitätsmanagement im Rettungsdienst.

Basis für die Qualität im Rettungsdienst ist die sachgerechte Bedarfsplanung. Diese ist regelmäßig auf ihre andauernde Richtigkeit zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Um allen am Rettungsdienst Beteiligten ein Strukturpapier zur Bedarfsplanung, deren Umsetzung und Analyse zur Verfügung zu stellen, hat der Landesausschuss die Arbeitsgruppe „Bedarfsplanung“ eingerichtet und entsprechend beauftragt. Unter Beteiligung mehrerer sachverständiger Personen wurden die folgenden Empfehlungen erarbeitet, durch den Landesausschuss „Rettungsdienst“ beschlossen und im Nds. Min.-Blatt veröffentlicht.

Diese Empfehlungen unterliegen einer ständigen Dynamik, so dass eine vollständige und gleichzeitig abschließende Veröffentlichung nicht möglich ist. Vielmehr wird sich der Landesausschuss mit der ständigen Weiterentwicklung dieser Empfehlungen befassen und wegen der dynamischen Entwicklung im Rettungsdienst die jeweils bearbeiteten Themen zeitnah veröffentlichen.

2. Einsatzsysteme

Regelhaft sind für die Notfallrettung Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) einzusetzen, für den qualifizierten Krankentransport Krankentransportwagen (KTW).

Einsatztaktische und/oder wirtschaftliche Überlegungen können dazu führen, dass von der Grundsystematik abgewichen werden muss und auf einzelnen Rettungswachen oder in Rettungsdienstbereichen RTW im Rahmen einer MZF-Strategie für den qualifizierten Krankentransport eingesetzt werden.

Zur Beurteilung dieser Frage sind umfangreiche Überlegungen anzustellen:

— RTW-KTW-System

Ein RTW gilt dann als einsatztaktisch ausgelastet und kann nicht für den qualifizierten Krankentransport eingesetzt werden, wenn die weitere Erhöhung der Einsatzzahl die Wahrscheinlichkeit des Duplizitätsfalles so erhöht, dass ein weiteres für die Notfallrettung geeignetes Rettungsmittel (RM) planerisch vorzusehen ist.

Ein RTW kann als wirtschaftlich ausgelastet angesehen werden, wenn zwar die einsatztaktische Auslastung nicht erreicht wird, sein Einsatz in einer MZF-Strategie aber keine wirtschaftlichen Vorteile erbringt.

Sind die RTW ausgelastet, müssen zur Durchführung des qualifizierten Krankentransport KTW zugeordnet werden.

— MZF-Strategie

In der Praxis gibt es viele Fälle, in denen an einem planerisch erforderlichen Wachenstandort oder zum Erhalt eines definierten Sicherheitsniveaus die Auslastung der oder des

vorhandene RTW nicht erreichbar ist. Man benötigt also zur Einhaltung der Hilfsfrist oder des Sicherheitsniveaus mehr RTW als wirtschaftlich ausgelastet werden können. In diesen Fällen ist es sinnvoll, auf den betroffenen Wachen eine MZF-Strategie anzuwenden. Das bedeutet, dass RTW dann auch für den qualifizierten Krankentransport eingesetzt werden können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das festgelegte Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden darf, freies Potenzial der Rettungsmittel jedoch optimal genutzt wird. Die Situation kann auch an einzelnen Wochentagen und tageszeitlich unterschiedlich sein. Die Einbeziehung von RTW in den qualifizierten Krankentransport durch die Rettungsleitstelle darf daher nur zu vorher definierten Fällen und ggf. Zeiten erfolgen. Dazu sollte möglichst ein Zuteilungsschema für die Leitstelle erstellt werden.

Die für den Krankentransport eingesetzten RTW sollen vornehmlich für kurz dauernde Krankentransportfahrten genutzt werden.

Eine „Anfahrt-Abbruch-Strategie“ ist bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten anzuwenden, wenn ein Notfallrettungsmittel zum qualifizierten Krankentransport fährt, aber für eine Notfallrettung gebraucht wird.

Bei der Bedarfsplanung ist zu prüfen, ob durch die Anwendung der MZF-Strategie die Vorhaltung von KTW reduziert werden kann.

Durch die Anwendung der MZF-Strategie darf sich die Anzahl der RTW nicht erhöhen.

Weiter ist zu bedenken, dass die Durchführung von „Fernfahrten“ im qualifizierten Krankentransport im Rahmen der MZF-Strategie nicht sinnvoll ist. Durch die längeren Einsatzzeiten erhöht sich die Duplizitätswahrscheinlichkeit und damit die Zahl der planerisch erforderlichen RTW.

3. Veränderung der RM-Vorhaltung

Vor einer Veränderung der RM-Vorhaltung sind vorrangig die Duplizitätsfälle bei einem festgelegten Sicherheitsniveau zu analysieren und zu dokumentieren. Weiterhin ist eine Analyse der Fahrzeugauslastung im Bereich der Krankentransporte vorzunehmen.

Bei der Ausweitung der RM-Vorhaltung aufgrund von Steigerungen der Einsatzzahlen sind regelmäßig alle nachstehenden Fälle durchzurechnen:

- a) Wird festgestellt, dass ein Bereich eines RDB nicht in der vorgegebenen Eintreffzeit erreicht werden kann und dies nicht aus einer höheren Auslastung der Notfall-RM, also der Zunahme von Duplizitätsfällen, resultiert, dann ist von einem früheren Planungsfehler auszugehen und der betroffene RDB ist vollständig zu überplanen.

Besondere Berücksichtigung findet hierbei § 2 Abs. 4 Bedarf-VO, wonach gilt: Können Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Träger des Rettungsdienstes schneller versorgt werden, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Hierzu sind die Bedarfspläne benachbarter Träger des Rettungsdienstes aufeinander abzustimmen.

- b) Wird eine Ausweitung der RM-Vorhaltung aufgrund der ausschließlichen Zunahme von Einsätzen der Notfallrettung erforderlich, so ist der Bedarf an einer zusätzlichen RTW-Kapazität gegeben.
- c) Wird eine Ausweitung der RM-Vorhaltung aufgrund der ausschließlichen Zunahme von Einsätzen des qualifizierten Krankentransport erforderlich, so ist in aller Regel von dem Bedarf an einer zusätzlichen KTW-Kapazität auszugehen.
- d) Im Rahmen der Optimierung ist zu prüfen, ob bei Nichtauslastung der RTW die Einführung, Ausweitung oder Reduzierung der MZF-Strategie erforderlich ist.

Es kann aber ebenso sinnvoll sein, einen im Rahmen der MZF-Strategie eingesetzten RTW mit einem KTW zu ergänzen. Dadurch wird dieser RTW von qualifizierten Krankentransport-Einsätzen entlastet, sodass Kapazitäten zur Abdeckung der zugenommenen Zahl an Notfalleinsätzen geschaffen werden.

In der Praxis ergibt sich die Notwendigkeit der Ausweitung der RM-Vorhaltung häufig jedoch aus einer gleichzeitigen Zunahme der Einsätze sowohl in der Notfallrettung als auch im qualifizierten Krankentransport, wobei die Veränderungsraten in den Einsatzarten unterschiedlich sein können. In diesen Fällen sind die möglichen Optionen durchzurechnen.

4. Umsetzung der Nächste-Fahrzeug-Strategie

Bei der Aufstellung bzw. Veränderung eines Bedarfsplanes muss grundsätzlich geprüft werden, wie eine schnellstmögliche Versorgung unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, ob ein benachbarter Träger des Rettungsdienstes den Notfall schneller versorgen kann (§ 2 Abs. 4 Bedarf-VO).

Größere Leitstellenbereiche, virtuelle Zusammenschlüsse von Leitstellen und technische Möglichkeiten wie die GPS-Positionsbestimmung von Rettungsmitteln ermöglichen heute vielfach das Erkennen und Einsetzen des nächstgelegenen Rettungsmittels.

Zur Umsetzung der „Nächste-Fahrzeug-Strategie“ sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Bei Standortveränderungen von Rettungswachen sind die Standorte der Rettungswachen der benachbarten Träger und deren Einsatzbereiche zu berücksichtigen und mit diesen abzustimmen.
- b) Standardmäßig ist im Bedarfsplan darzustellen, aus welcher Wache die schnellstmögliche Versorgung erfolgen kann. Dabei sind die Standorte der Rettungswachen der benachbarten Träger und deren Einsatzbereiche zu berücksichtigen und mit diesen abzustimmen. Verlängerte Dispo-

sitionszeiten durch die Weitergabe des Einsatzfalles von Leitstelle zu Leitstelle sind zu berücksichtigen.

Die Darstellung kann auch in grafischer Form über Eintreffisochronen erfolgen.

- c) Die planerischen Ergebnisse sind durch eine sachgerechte und konsequente Anwendung einer rettungsdienstbereichsübergreifenden Nächste-Fahrzeug-Strategie und damit einer schnellstmöglichen Erreichung und Versorgung des Patienten umzusetzen.

Kommt es zur Vereinbarung der Mitversorgung von Teilen benachbarter Rettungsdienstbereiche, können sich in einsatztaktischer Hinsicht Auswirkungen auf die Transporte ergeben. So kann es u. U. notwendig sein, Transporte an Zielorte, z. B. Krankenhäuser, durchzuführen, die nächstgelegenen zum Einsatzbereich des Rettungsmittels, jedoch außerhalb des Ursprungslandkreises, liegen.

Kommt es durch die bereichsübergreifende Versorgung und den vermehrten Einsatz grenznaher Rettungsmittel in einem benachbarten Rettungsdienstbereich zu Veränderungen in der Auslastung und Verfügbarkeit von Rettungsmitteln, so ist die Vorhaltung in beiden Rettungsdienstbereichen kontinuierlich zu prüfen und ggf. anzupassen.

C. Finanzministerium

**Pauschvergütung
für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
ab 1. 3. 2016 und 1. 2. 2017**

RdErl. d. MF v. 27. 6. 2016 — VD3-16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 415)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit RdSchr. vom 17. 6. 2016 — D 6 30203/4#1 — die als **Anlage 1** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 3. 2016 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung nach § 10 BUKG und die als **Anlage 2** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 2. 2017 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung nach § 10 BUKG übersandt. Sie ersetzen die mit Bezugserrlass bekannt gegebenen Übersichten. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 29. 2. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 702

Anlage 1
(zum RdSchr. des BMI vom 17. 6. 2016
D 6-30203/4#1)

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. März 2016

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Ledige		Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	5.218,75 € x 28,6 % = 1.492,56 €	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG) 746,28 €		1.492,56 € x 30 % = 447,77 €	746,28 € x 20 % = 149,26 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5.218,75 € x 24,1 % = 1.257,72 €	5.218,75 € x 24,1 % x 50 % = 628,86 €	5.218,75 € x 6,3 % = 328,78 €	1.257,72 € x 30 % = 377,32 €	628,86 € x 20 % = 125,77 €
A 9 bis A 12	5.218,75 € x 21,4 % = 1.116,81 €	5.218,75 € x 21,4 % x 50 % = 558,41 €		1.116,81 € x 30 % = 335,04 €	558,41 € x 20 % = 111,68 €
A 1 bis A 8	5.218,75 € x 20,2 % = 1.054,19 €	5.218,75 € x 20,2 % x 50 % = 527,09 €		1.054,19 € x 30 % = 316,26 €	527,09 € x 20 % = 105,42 €

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. Februar 2017

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Ledige		Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	5.341,39 € x 28,6 % = 1.527,64 €	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG) 763,82 €		1.527,64 € x 30 % = 458,29 €	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG) 152,76 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5.341,39 € x 24,1 % = 1.287,27 €	5.341,39 € x 24,1 % x 50 % = 643,64 €	5.341,39 € x 6,3 % = 336,51 €	1.287,27 € x 30 % = 386,18 €	643,64 € x 20 % = 128,73 €
A 9 bis A 12	5.341,39 € x 21,4 % = 1.143,06 €	5.341,39 € x 21,4 % x 50 % = 571,53 €		1.143,06 € x 30 % = 342,92 €	571,53 € x 20 % = 114,31 €
A 1 bis A 8	5.341,39 € x 20,2 % = 1.078,96 €	5.341,39 € x 20,2 % x 50 % = 539,48 €		1.078,96 € x 30 % = 323,69 €	539,48 € x 20 % = 107,90 €

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung
nach § 32 Abs. 1 NBhVO**

RdErl. d. MF v. 28. 6. 2016 — VD3-03541/32-1 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 29. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 655), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 7. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 902)
— **VORIS 20444** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2016 wie folgt
geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „229,00 EUR“ durch den
Betrag „212,00 EUR“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 705

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Errichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale
für politische Bildung**

**Beschl. d. LReg v. 20. 6. 2016
— MWK 14-01599-1-3 —**

— **VORIS 22700** —

Im Geschäftsbereich des MWK wird zum 20. 6. 2016 eine
Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung als
nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in
Hannover errichtet.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 705

**Errichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale
für politische Bildung;
Organisation und Aufgaben**

**RdErl. d. MWK v. 20. 6. 2016
— 14-01599-1-5 —**

— **VORIS 22700** —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 705)
— **VORIS 22700** —

1. Errichtung

1.1 Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bil-
dung ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
im Geschäftsbereich des MWK.

1.2 Sie hat ihren Sitz in Hannover.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bil-
dung hat den Auftrag, zur Festigung und Verbreitung des Ge-
dankenguts der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
und zur Stärkung der Demokratie beizutragen. Sie hat die
Aufgabe, durch zielgruppengerechte und niedrigschwellige
Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politi-
sche Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein
zu festigen, die politische Medienkompetenz und die Bereit-
schaft zur Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs zu stärken.

2.2 Sie soll insbesondere als Impulsgeber, Dienstleistungs-,
Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Akteure im Be-
reich der politischen Bildungsarbeit fungieren.

2.3 Sie soll in Kooperation mit Dritten dazu beitragen, eine
umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Bereich der
politischen Bildung zu fördern und dabei insbesondere auch
digitale Möglichkeiten nutzen.

3. Leitung

3.1 Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bil-
dung wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet.

3.2 Die Direktorin oder der Direktor wird von der Ministerin
oder dem Minister für Wissenschaft und Kultur im Einverneh-
men mit dem Kuratorium berufen.

3.3 Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und
Kultur ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direk-
torin oder des Direktors der Niedersächsischen Landeszent-
rale für politische Bildung.

3.4 Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Niedersäch-
sische Landeszentrale für politische Bildung im Rahmen der
Aufgabenwahrnehmung.

4. Kuratorium

4.1 Die politische Ausgewogenheit und die Wirksamkeit der
Arbeit der Niedersächsischen Landeszentrale für politische
Bildung werden von einem aus Mitgliedern aller Fraktionen
des LT bestehenden Kuratorium sichergestellt.

4.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom LT auf Vor-
schlag der Fraktionen des LT für jede Legislaturperiode be-
nannt.

4.3 Die Direktorin oder der Direktor leitet dem Kuratorium
die jährlichen Haushaltsvoranschläge, Planungsberichte und
Tätigkeitsberichte zur Stellungnahme zu. Sie oder er unter-
richtet das Kuratorium rechtzeitig über alle bedeutsamen Vor-
haben sowie über Empfehlungen und Stellungnahmen des
Fachbeirats.

4.4 An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Direkto-
rin oder der Direktor, Vertreterinnen und Vertreter des MWK
sowie die oder der Vorsitzende des Fachbeirats mit beratender
Stimme teil.

5. Fachbeirat

5.1 Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bil-
dung wird in grundsätzlichen Angelegenheiten der politi-
schen Bildung durch einen Fachbeirat, bestehend aus neun
sachverständigen Persönlichkeiten aus der Wissenschaft
(zwei Mitglieder — wobei auch der Bereich der Medienkom-
petenz zu repräsentieren ist), der niedersächsischen Erwach-
senenbildung (zwei Mitglieder), dem Landesjugendring (ein
Mitglied), den Sozialpartnern (je ein Mitglied) und weiteren
Akteuren der Zivilgesellschaft (zwei Mitglieder), unterstützt,
die die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und
Kultur für die Dauer von jeweils drei Jahren beruft. Eine ein-
malige Wiederberufung ist möglich.

5.2 Der Fachbeirat erarbeitet Empfehlungen für die Arbeit
der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung.

5.3 Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.4 Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen
Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellver-
treter.

5.5 An den Sitzungen des Fachbeirats können die Direktorin
oder der Direktor, Vertreterinnen und Vertreter des MWK und
Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.

5.6 Die Direktorin oder der Direktor hat die Zustimmung des
Kuratoriums einzuholen, wenn sie oder er beabsichtigt, von
gefassten Empfehlungen des Fachbeirats abzuweichen.

5.7 Der Fachbeirat kann Vorschläge für die Berufung neuer
Mitglieder unterbreiten. Er wird angehört, bevor ein neues
Mitglied berufen wird.

6. Schlussbestimmung

Dieser Rd.Erl. tritt am 20. 6. 2016 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 705

F. Kultusministerium**Stiftung Lager Sandbostel;
Satzungsänderung****Bek. d. MK v. 1. 7. 2016 — 23.3-11741 —****Bezug:** Beschl. d. LReg v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 15)

Das Kuratorium der Stiftung Lager Sandbostel hat in seiner Sitzung am 8. 3. 2016 die nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NStiftG am 1. 7. 2016 genehmigt wurde.

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der neun Stifter

1. Land Niedersachsen — vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium —,
2. Landkreis Rotenburg (Wümme),
3. Samtgemeinde Selsingen,
4. Gemeinde Sandbostel,
5. St.-Lamberti-Kirchengemeinde Selsingen,
6. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. — Landesverband Niedersachsen —,
7. Gedenkstättenverein Sandbostel e. V.,
8. Geschichtsfreunde Sandbostel e. V. und
9. Verein „Pro Europa“ e. V.

Für die Vertreterinnen und Vertreter können die Stifter je eine(n) Stellvertreter(in) benennen.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verein ‚Dokumentations- und Gedenkstätte Sandbostel e. V.‘“ durch die Worte „Gedenkstättenverein Sandbostel e. V.“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 1 wird nach § 10 Abs. 1 als dortiger neuer Absatz 2 eingefügt, wobei nach dem Wort „wählt“ die Worte „aus seiner Mitte“ ergänzt werden.
4. Die alten Absätze 2 und 3 des § 10 werden Absätze 3 und 4.
5. § 12 Abs. 2 wird als neuer Absatz 5 dem § 10 angefügt.
6. § 12 erhält folgende neue vier Absätze:
 - „(1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstands unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Aufgabenbestandes eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
 - (2) Sie/er führt in diesem Fall die laufenden Geschäfte unter Beachtung der Vorgaben von Kuratorium und Stiftungsvorstand.
 - (3) Sie/er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes, des Kuratoriums und des Beirates teil.
 - (4) Sie/er ist verpflichtet, den Stiftungsvorstand und das Kuratorium über wichtige Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten und ihnen in allen Stiftungsangelegenheiten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.“
7. An § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Mitglied kann dabei durch den oder die Geschäftsführer(in) ersetzt werden.“

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 706

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung
des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements
(Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)**

Erl. d. MU v. 6. 7. 2016 — 52-29900/200-004 —— **VORIS 28010** —

Bezug: Erl. d. MU v. 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1518, 2016 S. 645), zuletzt geändert durch Erl. d. MU v. 11. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 558)
— **VORIS 28010** —

Zeile vier der Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 6. 7. 2016 folgende Fassung:

Kriterium	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.3 (Punkte)	Erläuterung	Hinweise
„Die erwartete Energie-/Material-einsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen (Nicht für Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. b, Nummer 2.1.2 Buchst. d und Nummer 2.1.2 Buchst. e)	20 21 bis 42	20 21 bis 42	20 21 bis 42	Mindestens 0,14 t CO ₂ -Einsparung/ 1 000 EUR Investitionssumme unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben.	Die Berechnung der Energieeinsparung erfolgt anhand der mittleren CO ₂ -Emission/kwh unter Berücksichtigung des bundesdeutschen Energiemixes zu einem definierten Zeitpunkt. Die spezifischen Kosten sind das vorrangige Kriterium. Eine im Vergleich durchschnittliche projektspezifische CO ₂ -Gesamteinsparung ist neutral, eine überdurchschnittlich abweichende CO ₂ -Gesamteinsparung führt zu Zuschlägen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Kammern

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 706

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der
„Abich-Osbahr-Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 28. 6. 2016
— ArL LG06-11741/506 —**

Mit Schreiben vom 28. 6. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 6. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Abich-Osbahr-Stiftung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und der Bildung im Umwelt- und Naturschutzbereich sowie der Bildung und Erziehung und der Heimatpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Abich-Osbahr-Stiftung
c/o Ulrike Maennig
Zum Elfenbruch 21
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 707

**Anerkennung der
„Hartmut und Christa Kopp Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 29. 6. 2016
— ArL LG06-11741/502 —**

Mit Schreiben vom 6. 1. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 11. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hartmut und Christa Kopp Stiftung“ mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung, des Wohlfahrtswesens, des Tierschutzes, der selbstlosen Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hartmut und Christa Kopp Stiftung
Alte Trift 51
21614 Buxtehude.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 707

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

**Dekret
über die Aufhebung der Pfarreien St. Augustinus,
St. Elisabeth, St. Josef und St. Marien, jeweils Nordhorn,
sowie der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens,
Nordhorn-Brandlecht, und über die Neuerrichtung
der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

Vom 15. 5. 2016**I. Teil**

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Augustinus, St. Elisabeth, St. Josef und St. Marien, jeweils Nordhorn, sowie der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens, Nordhorn-Brandlecht, und über die Neuerrichtung der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 24./25. Februar 2016 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 03. Juni 2016 werden die Pfarreien St. Augustinus, Burgstraße 12, 48529 Nordhorn, St. Elisabeth, Friedrich-Runge-Straße 3, 48529 Nordhorn, St. Josef, Bockholter Str. 1, 48527 Nordhorn, St. Marien, Schlieperstraße 17, 48527 Nordhorn sowie Unbefleckte Empfängnis Mariens, Gut Brandlecht 4, 48531 Nordhorn-Brandlecht, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 04. Juni 2016 die Pfarrei St. Augustinus, Burgstraße 12, 48529 Nordhorn, errichtet.
3. Die Pfarrei St. Augustinus in Nordhorn ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus, Nordhorn“.

4. Die Pfarrei St. Augustinus führt ein Pfarrsiegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Augustinus umfasst ab dem 04. Juni 2016 das Gebiet der bisherigen nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Augustinus wird die Kirche St. Augustinus. Die Kirchen St. Elisabeth, St. Josef, St. Marien in Nordhorn sowie die Kirche Unbefleckte Empfängnis Mariens in Nordhorn-Brandlecht werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Gemeindegemeinden.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der neuerrichteten Pfarrei St. Augustinus in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien mit Ausnahme der Siegel der Pfarrei St. Augustinus verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Augustinus in sichere Verwahrung genommen. Die Pfarrei St. Augustinus führt das bisherige Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Augustinus als eigenes Siegel der neuerrichteten Pfarrei St. Augustinus. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Augustinus erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

8. Die Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus wird gemäß § 18 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) vom 15. November 1987 in der Fassung vom 14. April 2016 von einem Verwaltungsausschuss vertreten, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der gemäß Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 — Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Augustinus, St. Elisabeth, St. Josef und St. Marien, jeweils Nordhorn, sowie der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Mariens, Nordhorn-Brandlecht, und die Neuerrichtung der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 — Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus, Nordhorn, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 04. Juni 2016 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 — Neuordnung des Grundvermögens (Nicht abgedruckt.)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 707

Landeswahlleiterin

Kommunalwahlen am 11. 9. 2016; Anerkennung der Parteien

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 6. 2016 — LWL 11421/10 —

Gemäß § 22 Abs. 3 NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 1 NKWO vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich bekannt, dass der Landesausschuss für die Kommunalwahlen am 11. 9. 2016 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt hat:

Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) Niedersachsen (ALFA Niedersachsen)

Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

Bündnis C – Christen für Deutschland – AUF&PBC Niedersachsen (Bündnis C)

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)

DEMOKRATISCHE MITTE DEUTSCHLANDS ökologisch ökonomisch sozial Landesverband Niedersachsen (DMD)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)

DIE EINHEIT – Landesverband Niedersachsen (DIE EINHEIT)

Die Friesen (Die Friesen)

Die Gerechten Demokraten (Die Ge De)

DIE REPUBLIKANER (REP)

Eine-Welt-Partei (EINE WELT)

FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS, Landesverband Niedersachsen (FAMILIE)

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands Landesverband Niedersachsen (NPD)

Neue Liberale — Die Sozialliberalen — Landesverband Niedersachsen (Neue Liberale — Die Sozialliberalen — Niedersachsen)

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Partei der Vernunft Landesverband Niedersachsen (PARTEI DER VERNUNFT)

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative — Landesverband Niedersachsen (Die PARTEI Niedersachsen)

Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN).

Die Feststellungen des Landesausschusses und die Schreibweise der Parteienamen mit den Kurzbezeichnungen sind für alle Wahlgänge verbindlich.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 708

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum Wilhelmshaven

Bek. d. NLStBV v. 21. 6. 2016 — 1415-30312/1-3 —

Bezug: Bek. d. NLStBV v. 27. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1414)

Die NLStBV hat die dem Klinikum Wilhelmshaven zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht*) erteilte Genehmigung mit Bescheid vom 21. 6. 2016 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 1.2 der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge:	Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
	— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 20 m,
	— die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden sowie
	— Mk 41 SeaKing (nur Tagflugbetrieb).“

*) Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 923/2012 die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 708

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am Krankenhaus Wittmund**

**Bek. d. NLStBV v. 27. 6. 2016
— 1415-30312/1-5a —**

Die NLStBV hat dem Krankenhaus Wittmund am 10. 4. 2013, geändert am 12. 12. 2014, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht*) erteilt.

Daraus ergibt sich folgende geltende Genehmigung:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus Wittmund</p> <p>1.1 Beschreibung des Landeplatzes</p> <p>1.1.1 Lage: Südlich am Rand der Stadt Wittmund</p> <p>1.1.2 Flugplatz-
bezugspunkt: Koordinaten: N 53° 34' 17,0"
E 07° 47' 20,7"
Höhe: 1,6 m ü. NN
(5,2 ft MSL)</p> <p>1.1.3 Betriebsflächen:</p> <p>Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area): Quadrat mit 15 m Kantenlänge Oberfläche: Verbundpflaster</p> <p>Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.</p> <p>Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.</p> <p>An- und Abfluggrundlinien: 242°/077°</p> <p>1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m,
— die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.</p> | <p>1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht*).</p> <p>1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.</p> <p>1.5 Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber-Noteneinsätze (HEMS).</p> <p>2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.</p> <p>3. Betriebsfreigabe
Die Betriebsfreigabe wurde mit Verfügung vom 2. 6. 2016 gestattet.</p> |
|---|---|

*) Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 923/2012 die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Beseitigung von Profildefiziten im Ochtumdeich am Altarm der Ochtum zwischen Altenesch und der Zufahrt zum Ochtumsperrwerk

Bek. d. NLWKN v. 28. 6. 2016
— VI O1-62211-169-008 —

Der I. Oldenburgische Deichband plant die Beseitigung von Profildefiziten im Ochtumdeich am Altarm der Ochtum zwischen Altenesch und der Zufahrt zum Ochtumsperrwerk. Der als Schutzdeich gewidmete Deich zwischen Deich-km 39 + 720 und Deich-km 40 + 460 ist für die erforderliche Unterhaltung zu steil, außerdem fehlt die Deichfußentwässerung. Die flachere Böschungsneigung wird durch Abtrag der Deichkrone und Verteilung des vorhandenen Bodens erreicht. Seit der Errichtung des Ochtumsperrwerks werden Sturmfluten von diesem gekehrt, so dass die bestehende Höhe nicht mehr erforderlich ist.

Zukünftig soll die Deichkrone eine Höhe von + 5,80 m NHN erreichen. Die Böschungsneigungen sollen beidseitig 1 : 3 betragen.

Die Entwässerung des Deichkörpers wird durch den Bau einer 3 m breiten, 1 : 10 geneigten Binnenberme mit zur Straße anschließenden Versickerungsmulde und Abschlag in die Vorfluter westlich der Landesstraße 875 sichergestellt.

Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (GVBl. S. 353).

Für die Maßnahmen ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. den Nummern 13.13 und 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 710

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Öffentliche Bekanntmachung (Jobachem GmbH, Dassel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 6. 2016
— BS 15-164 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Jobachem GmbH, Am Burgberg 13, 37586 Dassel, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für

die Erweiterung der Lagerung von Gefahrstoffen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom

7. 7. bis zum 20. 7. 2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Dassel, Bauverwaltung, Zimmer 25, Südstraße 1, 37586 Dassel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 710

Anlage

Tenor

1. Der Firma Jobachem GmbH, Am Burgberg 13, 37586 Dassel, wurde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, am 14. 6. 2016 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen bis weniger als 200 t

Standort: 37586 Dassel, Am Burgberg 13

Gemarkung: Dassel

Flur: 11

Flurstücke: 168, 169/2, 169/3, 172/2, 172/3, 175/1.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- die Erhöhung der Lagerkapazität der bereits bestehenden Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffen auf < 200 t,
- die Nutzungsänderung einer bereits errichteten Lagerhalle mit einer max. Lagermenge von 1 804 t, davon max. 100 t giftige bzw. sehr giftige Stoffe,
- die Nutzungserweiterung des bereits vorhandenen Tankcontainerlagers (Außenlager „Ableitfläche“): zwei der acht bisher für die Lagerung von leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffen und Gemische zugelassene Container mit je 26 000 l dürfen nun auch für die Lagerung und Abfüllung von giftigen bzw. sehr giftigen Stoffen der Lagerklasse 3 verwendet werden.

2. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. *)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Lüneburg** sucht zum 1. 10. 2016

eine Leitung für den Fachdienst Bauen.

Dem Fachdienst Bauen sind Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 57 NBauO, des vorbeugenden Brandschutzes sowie des Denkmalschutzes/der Denkmalpflege und der Wohnbauförderung zugeordnet. Die Eingliederung weiterer artverwandter Aufgaben wird derzeit geprüft. Aktuell sind im Fachdienst 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Die Fachdienstleitung ist der Kreisrätin oder dem Kreisrat unterstellt. Neben klassischen Leitungstätigkeiten (Vertretung des Fachdienstes Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung, Mithberatung fachdienstübergreifender Angelegenheiten) ist in Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit auch Sachbearbeitung zu übernehmen.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Universitätsstudium (Master bzw. Diplom) der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur,
- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste sowie
- eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst im genannten Aufgabengebiet.

Erwartet werden ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Gute kommunikative Kompetenzen, strategisches und ganzheitliches Denken sowie ziel- und kundenorientiertes, entscheidungsfreudiges Handeln sind für die Tätigkeit unerlässlich.

Die Besoldung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach BesGr. A 14. Die Stelle ist in Vollzeit (zurzeit 40,0 Stunden/Woche) zu besetzen.

Der Landkreis Lüneburg setzt sich für die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Landkreis Lüneburg hat sich die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel gesetzt, sodass diese besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen unter Angabe des Kennzeichens FDL60 **bis zum 29. 7. 2016** an den Landkreis Lüneburg, z. Hd. Herrn Leitenden Kreisverwaltungsleiter Hans-Richard Maul, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an hans-richard.maul@landkreis.luneburg.de oder an bewerbung@landkreis.luneburg.de.

Nähere Informationen über den Landkreis Lüneburg erhalten Sie unter www.luneburg.de/landkreis.

– Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 711

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 101 „Grundsatzfragen der Agrarpolitik und der Agrarwende, Internationale Zusammenarbeit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Sachbearbeitung für den Bereich Internationale Zusammenarbeit im Geschäftsbereich des Ministeriums einschließlich Länderpartnerschaften, Twinning und ausländische Delegationsbesuche,
- Aufgaben im Bereich der Agrarpolitik und Agrarentwicklung,
- Aufgaben im Bereich der Neuabgrenzung sog. benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete gemäß EU-Verordnung 1305/2013,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie Haushaltsangelegenheiten im Aufgabengebiet des Referats.

Anforderungen:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung oder die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II).

Gute Kenntnisse im Haushaltsrecht sowie Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft zur Wahrnehmung mehrtägiger Auslandsdienstreisen sowie die Begleitung von Delegationen. Kenntnisse einer weiteren Sprache sind erwünscht.

Alternativ kann die Qualifikation durch ein Bachelorabschluss der Agrarwissenschaften, verbunden mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung und praktischen Kenntnissen im Haushaltsrecht, insbesondere bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, erworben worden sein.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit mit organisatorischen und kommunikativen Fähigkeiten, die gewohnt ist, selbstständig zu arbeiten und entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-954 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 29. 7. 2016** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Wilhelm, 0511 120-2021, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an monika.tolle@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 26/2016 S. 711

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG